

Zertifizierungsregeln für Maßnahmenzulassung nach AZAV



§ 1 Gegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt mit Zusendung der Meldeliste die ICG Zertifizierung GmbH - nachfolgend ICG genannt - als Fachkundige Stelle, die gelisteten Maßnahmen nach den jeweils geltenden Vorgaben (Zertifizierungsprogramm)
 - des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III),
 - der „Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)“ vom 02.04.2012 und
 - den geltenden Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB IIIals Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder als Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung nach dem Recht der Arbeitsförderung zuzulassen.
2. Die Zertifizierungsregeln sind integraler Bestandteil des Auftrages an die ICG und wurden den Kunden bereits bei der Beauftragung zur Maßnahmenzulassung (ggf. mit der Zustellung des Angebots für ein Zulassungsverfahren als Träger) mitgeteilt.
3. Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17065 sowie der gültigen IAF bzw. EA Dokumente. Für den Fall, dass sich diese Norm, das SGB III, die AZAV oder die vom Beirat nach § 182 SGB III erlassenen Empfehlungen zur AZAV ändern sollten bzw. seitens der Akkreditierungsstelle Änderungen der IAF bzw. EA Dokumente für gültig erklärt werden, werden diese Zertifizierungsregeln angepasst und dem Auftraggeber zugesandt.
4. Falls die im vorherigen Absatz beschriebenen Änderungen der Zertifizierungsregeln einen wesentlichen Einfluss auf den Ablauf des Zulassungsverfahrens, die Zulassungsentscheidung oder die damit verbundenen Kosten haben sollten, hat der Auftraggeber innerhalb von 8 Wochen nach Zusendung der angepassten Zertifizierungsregeln ein außerordentliches, schriftlich auszuübendes Kündigungsrecht. Ohne eine solche fristgerechte Kündigung werden die angepassten Zertifizierungsregeln nach Ablauf der Kündigungsfrist Vertragsbestandteil. Sollten sich durch die Änderungen der Zertifizierungsregeln oder des Zertifizierungsprogrammes neue Anforderungen an die Maßnahmen oder den Träger allgemein ergeben, so setzt der Träger diese um und unterstützt die ICG, Nachweise für die Umsetzung der neuen Anforderungen zu erhalten. Entscheidet sich der Träger, den Vertrag mit der ICG zu kündigen, verlieren die von der ICG ausgestellten Maßnahmenzertifikate mit dem Tag der Wirksamkeit der Kündigung ihre Gültigkeit.
5. Jedes von der ICG ausgestellte Maßnahmenzertifikat ist nur unter der Voraussetzung des Vorliegens einer gültigen Trägerzulassung des Auftraggebers nach AZAV gültig. Wird das Trägerzertifikat des Auftraggebers als Träger ausgesetzt, aufgegeben, zurückgenommen oder nicht entsprechend der geltenden Vorgaben der AZAV und des geltenden Zertifizierungsverfahrens der zuständigen Fachkundige Stelle verlängert, so darf das von der ICG ausgestellte Maßnahmenzertifikat nicht verwendet werden. Zum Nachweis einer gültigen Trägerzertifizierung siehe § 4 (1b).

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

1. Die ICG ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst die Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie Informationen, die aus anderen Quellen als vom Auftraggeber stammen (z.B. von Beschwerdeführern oder Informationen von Behörden), soweit diese nicht bereits öffentlich bekannt sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht für die Auskunftserteilung bei Streitfällen an den Beschwerdeausschuss der ICG.
2. Der Träger gestattet der ICG, folgende Informationen über ihn zu veröffentlichen:
 - Anschrift des Sitzes und ggf. weiterer Standorte
 - Geltungsbereich der Zulassung
 - Regelwerksbezug der Zertifizierung
 - Gültigkeitsdauer des Trägerzertifikats
3. Der Träger gestattet der Akkreditierungsstelle bei Geschäftsstellenüberwachungen der ICG oder aus besonderem Anlass Einsicht in ihn betreffenden Unterlagen zu nehmen.
4. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages unbegrenzt weiter.

§ 3 Rechte und Pflichten der Fachkundige Stelle der ICG

1. Mit dem Auftraggeber wird im Vorfeld abgestimmt, welche Maßnahmen von dem Zertifikat erfasst werden sollen. Es wird geprüft, ob die ICG entsprechend ihrer Akkreditierung die beantragten Maßnahmen als Fachkundige Stelle prüfen und zulassen kann.
2. Mit Zusendung der Meldeliste an die ICG erteilt der Träger der ICG einen Auftrag und bestätigt die in der Beauftragung genannten Zertifizierungsregeln und den **aktuell gültigen Regeln zur Nutzung des Logos der ICG: "Nutzungsrecht am Kundenlogo der ICG Zertifizierung GmbH"**.

Für eventuelle Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Chemnitz oder Mönchengladbach, je nach Wunsch des Auftraggebers. Es gilt deutsches Recht.
3. Die Zulassung einer Maßnahme kann in der Regel für 3 und maximal 5 Jahre beantragt werden.
4. Die Fachkundige Stelle beschränkt die Evaluierung, Bewertung, Entscheidung und Überwachung auf solche Dinge, die sich speziell auf die Zulassung der beantragten Maßnahmen beziehen und vom geltenden Zertifizierungsprogramm gefordert werden.
5. Die Prüfung der Durchführung der nach dem Recht der Arbeitsförderung zugelassenen Maßnahmen und die Beobachtung des Erfolgs dieser Maßnahmen obliegen nach § 5 (8) AZAV i. V. m. § 183 SGB III allein der Agentur für Arbeit.

6. Sollte im Rahmen der Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit oder durch Beschwerden, Einsprüche und Hinweise von dritter Seite der ICG Erkenntnisse mitgeteilt werden, so hat die ICG die Auswirkung dieser Erkenntnisse auf die Zulassung der Maßnahmen des Trägers gemäß § 5 Absatz 8 Satz 2 AZAV zu prüfen.
7. Die ICG verpflichtet sich,
 - a) ihre Zulassungstätigkeit unparteiisch durchzuführen,
 - b) für die Zulassung entsprechend den gültigen Gesetzen, der Verordnungen und den geltenden Empfehlungen des Beirats nur entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen,
 - c) Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren, um nachzuweisen, dass alle Anforderungen an den Zulassungsprozess wirksam erfüllt worden sind,
 - d) durch entsprechende Überwachungstätigkeiten die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Maßnahmezertifikates insbesondere durch die entsprechende Bearbeitung von Änderungsmitteilungen fortlaufend durchzuführen.
 - e) den Auftraggeber in geeigneter Weise über Änderungen im Zertifizierungsprogramm zu informieren, die ihn und sein Zertifikat bzw. die Anforderungen betreffen.
 - f) Beschwerden und Einsprüche sowie die Maßnahmen, die zu ihrer Lösung ergriffen werden, aufzuzeichnen und zu verfolgen.
8. Für den Fall, dass ein Mahnverfahren eingeleitet werden muss, hat die ICG das Recht, zukünftige Prüfungen gegen Vorkasse durchzuführen. Der Auftraggeber wird entsprechend informiert.

§ 4 Rechte & Pflichten des Trägers

1. Der Träger verpflichtet sich,
 - a) alle entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und entsprechende Nachweise für die Vorkehrungen aufrechtzuerhalten, dass die nach dem Recht der Arbeitsförderung von der ICG zugelassenen Maßnahmen immer nur unter der Voraussetzung einer gültigen Zulassung als Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung eingesetzt werden,
 - b) durch die Zusendung aller Berichte zur Überwachung oder Neuzulassung als Träger an die ICG den Nachweis über die fortlaufende Zulassung als Träger zu erbringen sowie bei Wiederholung der Zulassung als Träger der ICG eine Kopie des aktuell gültigen Trägerzertifikates vor Ablauf der Gültigkeit des vorherigen Trägerzertifikates zur Verfügung zu stellen,
 - c) für die von der ICG zugelassenen Maßnahmen stets die Zulassungsvoraussetzungen nach dem Recht der Arbeitsförderung zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung von Änderungen,
 - d) sicherzustellen, dass während der Laufzeit des Maßnahmezertifikates an allen eingebundenen Standorten die zugelassenen Maßnahmen weiterhin den Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes entsprechen,
 - e) bei Unterauftragsvergabe nachzuweisen, dass er entsprechende qualitätssichernde Verfahren für die Umsetzung der Maßnahmen beim Unterauftraggeber festgelegt hat. Bei einer Unterauftragsvergabe im Fachbereich 1 muss generell und im Fachbereich 4 im Umfang von mehr als 10% der Maßnahmedauer der Unterauftragnehmer als Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung zugelassen sein. Der beauftragende Träger bleibt für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen in vollem Umfang verantwortlich. Der Auftraggeber hat durch vertragliche Vereinbarung mit seinem Unterauftragnehmer sicherzustellen, dass die ICG eigene Überprüfungen bei dem Unterauftragnehmer durchführen kann.

Der Träger haftet gegenüber der ICG für alle aus einer Verletzung der vorstehend genannten Pflichten entstehenden Schäden und stellt die ICG von allen solchen Ansprüchen Dritter frei.
2. Änderungen, die der Träger der ICG gemäß § 5 (5) AZAV der Fachkundigen Stelle umgehend mitzuteilen hat, sind insbesondere solche, die die Durchführungsorte von Maßnahmen, die Fachbereiche des Trägers oder die Durchführung von Maßnahmen betreffen. Änderungen bei der Durchführung von Maßnahmen betreffen beispielsweise
 - a) die Bezeichnung, die Rechtsform oder den Firmensitz des Trägers,
 - b) die Durchführungsorte für Maßnahmen,
 - c) die Zurücknahme oder Wiedererteilung von Berechtigungen durch zuständige dritte Stellen,
 - d) wesentliche Änderungen an den Vertragsunterlagen gegenüber den Teilnehmern,
 - e) weitere wesentliche Änderungen z. B. in der Maßnahmenkonzeption, dem Bildungsziel, dem Einsatz von Lehr- und Fachpersonal, der Kostenkalkulation oder Unterauftragsvergabe.

Diese Änderungen werden seitens der ICG dahingehend geprüft, ob Aufwand und Kosten der Maßnahmezulassung angepasst werden müssen oder ob außerplanmäßige Überprüfungen der Maßnahmezulassung gegebenenfalls auch vor Ort durchzuführen sind. Werden Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt, behält sich die ICG vor, die Gültigkeit des Maßnahmezertifikates einzuschränken oder das Maßnahmezertifikat auszusetzen oder zurückzuziehen.
3. Der Träger, der eine Zulassung von Maßnahmen beantragt oder Inhaber eines Maßnahmezertifikates ist, trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um:
 - a) die Durchführung der Evaluierung und Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal und den Unterauftraggebern des Trägers,
 - b) die Untersuchung von Beschwerden und Ergebnisse von Prüfungen nach § 183 SGB III sowie
 - c) die Teilnahme von Beobachtern

zu unterstützen und zu gewährleisten.
Darin eingeschlossen sind auch alle notwendigen Maßnahmen, die eine ordnungsgemäße Durchführung notwendiger, von der ICG begründet anberaumter Vor-Ort-Audits gewährleisten.
4. Der Träger der zugelassenen Maßnahmen verpflichtet sich, die Beobachtung von Vor-Ort-Prüfungen durch Begutachter der Akkreditierungsstelle zu ermöglichen.
5. Die Zulassung von Maßnahmen darf der Auftraggeber nicht in einer Weise verwenden, die die ICG in Misskredit bringen könnte. Er darf keinerlei Äußerungen über die Zulassung von Maßnahmen treffen, die die ICG als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
6. Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zulassung hat der Auftraggeber die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die von der ICG geforderten Maßnahmen (z.B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
7. Die Zertifizierungsdokumente sind immer gemäß den Regeln zur Nutzung der Kundenlogos der ICG Zertifizierung GmbH zu veröffentlichen und zu vervielfältigen.
8. Aufzeichnungen über alle Beschwerden und über Ergebnisse von Prüfungen nach § 183 SGB III aufzubewahren, die dem Träger in Bezug auf die Einhaltung der Zulassungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Fachkundigen Stelle zur Verfügung zu stellen; und

- a) geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden, Ergebnisse von Prüfungen sowie jegliche Mängel, die an den Produkten und Dienstleistungen entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zulassung als Träger beeinflussen sowie
 - b) die ergriffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit in der Umsetzung zu dokumentieren.
9. Der Träger verpflichtet sich hinsichtlich der Zertifizierung nur Ansprüche im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zulassung der beantragten Maßnahmen zu erheben.

§ 5 Zulassungsverfahren

1. Ablauf

Das Zulassungsverfahren von Maßnahmen im Fachbereich 1 (§ 45 SGB III Maßnahmen - Aktivierungsgutschein) und Fachbereich 4 (§ 181 SGB III Maßnahmen (FbW - Bildungsgutschein) durchläuft bei der ICG folgende Schritte:

- a) Meldeliste entgegennehmen und erfassen
- b) Meldeliste formal und inhaltlich vorprüfen
- c) Bei der Beantragung mehrerer Maßnahmen/Module/Bildungsbausteine: Festlegen des zu prüfenden Stichprobenumfangs gemäß dem vorgegebenen Verfahren zur Referenzauswahl (siehe Empfehlung des Beirats nach § 182 SGB III)
- d) Mitteilung der Annahme des Auftrags durch ICG sowie Mitteilung des Stichprobenumfangs (ggf. vorherige Rücksprache mit Auftraggeber zu Bearbeitungsdauer, Kostenüberschreitungsantrag, Hinweis auf zusätzlich einzureichende Unterlagen, Genehmigungen dritter Stellen)
- e) Bei Überschreitung des Bundesdurchschnittskostensatzes (B-DKS) gemäß § 180 Absatz 3 Nummer 3 SGB III bei FbW-Maßnahmen wird ein Antrag auf Zustimmung zur Überschreitung des B-DKS an die zuständige Stelle der Bundesagentur für Arbeit durch den Träger über die Fachkundige Stelle gestellt, Berücksichtigung des Ergebnisses der BA-Prüfung für weiteres Zulassungsverfahren
- f) Einreichung der Maßnahmenanträge mit den notwendigen Anlagen durch den Träger
- g) Prüfung der Zulassungsfähigkeit aller gemeldeten Maßnahmen auf Basis der in der Meldeliste enthaltenen Informationen sowie anhand der eingereichten Maßnahmenanträge mit Anlagen für die ausgewählten Stichproben (Dokumentenprüfung, ggf. Vor-Ort-Prüfung)
- h) Erstellung eines Prüfberichtes, bei Notwendigkeit Aufforderung zur Überarbeitung oder Nachreichung fehlender Informationen an den Auftraggeber; Prüfung des überarbeiteten Antrags
- i) Empfehlung zur Zulassung der Maßnahme durch Maßnahmeprüfer
- j) Prüfung durch zweiten unabhängigen Maßnahmeprüfer
- k) Erstellen und Zusendung der Zulassungsentscheidung oder des Maßnahmezertifikates

2. Hinweise zur Terminplanung

- a) Die Meldeliste ist rechtzeitig vor dem geplanten Maßnahmebeginn einzureichen.
- b) Nach Mitteilung der Annahme des Auftrages und der Meldeliste zu den festgelegten Stichproben sind die Maßnahmenanträge sowie weitere notwendige Unterlagen vollständig einzureichen.
- c) Das Verfahren kann durch eine Vor-Ort-Prüfung der Maßnahme/n durchgeführt werden. Eine Vor-Ort-Prüfung von Maßnahmen kann mit der Einreichung der Meldeliste beantragt werden.
- d) Falls die vereinbarte Vor-Ort-Prüfung auf Wunsch des Auftragsgebers weniger als 2 Wochen vor dem Termin verschoben werden muss, hat die ICG das Recht, 50 % der Gesamtsumme der jeweiligen Vor-Ort-Prüfung in Rechnung zu stellen.
- e) Falls der Zertifizierungsprozess nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung durch einen Bearbeitungsrückstand des Auftraggebers abgeschlossen wurde, hat die ICG das Recht, den Auftrag zu kündigen und 50 % des Auftragswertes in Rechnung zu stellen.

3. Zulassungsentscheidung

Auf Basis der Ergebnisse der Prüfungsprozesse und der unabhängigen Bewertung der Ergebnisse wird durch die Fachkundige Stelle die Zulassungsentscheidung getroffen. Das ausgestellte Maßnahmenzertifikat, das dem Träger nach vollständiger Begleichung der Rechnung/en zugesandt wird, bestätigt die Konformität mit den Anforderungen nach dem Recht der Arbeitsförderung.

§ 6 Maßnahmenänderungen

- 1. Geplante Änderungen von Maßnahmen - siehe auch § 4, 2. - sind durch den Träger mitzuteilen. Die ICG entscheidet über die einzureichenden Unterlagen. Die Bearbeitung von Änderungen erfolgt analog dem Verfahren zur Zulassung.
- 2. Eingetretene Änderungen bezüglich der Durchführung von Maßnahmen sind der ICG ebenfalls mitzuteilen. Die ICG entscheidet, ob zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Maßnahmezertifikates ein Änderungsantrag gestellt und ein Änderungsverfahren durchgeführt werden muss.

§ 7 Überwachung von Maßnahmen

- 1. Die ICG ist zur jährlichen Überwachung von zugelassenen Maßnahmen verpflichtet. Die Überwachung kann gemeinsam mit der Überprüfung der Aufrechterhaltung der Trägerzulassung erfolgen. Sie dient der Feststellung, ob die Anforderungen an die Erteilung der Maßnahmezulassung weiterhin erfüllt sind.
- 2. Ist eine andere Fachkundige Stelle mit der Zulassung und Überwachung des Trägers nach dem Recht der Arbeitsförderung beauftragt, sind der ICG regelmäßig ohne weitere Aufforderung die Berichte dieser Fachkundigen Stelle zu den Überwachungsaktivitäten mit einer eindeutigen Auskunft über den Stand der Zulassung als Träger zuzustellen. Zur Überwachung der für den Träger zugelassenen Maßnahmen ist es notwendig, einmal jährlich beim Träger vor Ort die weitere Erfüllung der Anforderungen an die Erteilung der Maßnahmezulassung zu prüfen.

§ 8 Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung der Maßnahmezulassung

- 1. Wenn eine Nichtkonformität mit Zulassungsanforderungen, entweder als Ergebnis der Überwachung oder anderweitig, nachgewiesen wird, muss die Fachkundige Stelle über geeignete Maßnahmen entscheiden. Geeignete Maßnahmen können sein: Aussetzung der Maßnahmezulassung, Einschränkung der Maßnahmezulassung, Entziehen der Maßnahmezulassung.
- 2. Gründe für die Aussetzung einer Maßnahmezulassung können sein:
 - a) es bestehen Nichtkonformitäten zu einer Zulassungsanforderung,
 - b) der Nachweis der implementierten Korrekturmaßnahmen aus Abweichungen wird nicht innerhalb der vorgegeben Fristen der ICG zur Verfügung gestellt,

- c) der Auftraggeber kommt seinen Mitteilungspflichten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AZAV nicht nach,
 - d) das Zertifizierungslogo wird missbräuchlich verwendet,
 - e) der Auftraggeber kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach sowie
 - f) nachträglich werden Tatbestände bekannt, welche zum Zeitpunkt der Zulassung nicht offen lagen, welche jedoch eine Voraussetzung für die Zulassung gewesen wären.
3. Wenn die Zulassung ausgesetzt wird, legt die ICG Maßnahmen fest, die die Beendigung der Aussetzung herbeizuführen.
 4. Während der Aussetzung der Trägerzulassung ist keine Neuzulassung von Maßnahmen der Arbeitsförderung möglich.
 5. Die ICG ist verpflichtet, 3 Monate nach der Feststellung von Nichtkonformitäten im Falle der fortwährenden Nichterfüllung der Anforderungen an Maßnahmen die Zulassung von Maßnahmen zu entziehen. Der Träger hat das Zulassungszertifikat unaufgefordert zurückzugeben.
 6. Die Fachkundige Stelle kann eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Maßnahmezulassung vornehmen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sowie von der Lage des Arbeitsmarktes gerechtfertigt ist oder beantragt wird. Diese kann dazu dienen, diejenigen Durchführungsorte aus der Zulassung auszuschließen, die die Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes nicht erfüllen. Eine solche Einschränkung muss in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen an Maßnahmen stehen.
 7. Der Träger verpflichtet sich für den Fall, dass die Zulassung beendet, ausgesetzt oder zurückgezogen wird, alle erforderlichen Veränderungen an formellen Zulassungsdokumenten und öffentlichen Informationen vorzunehmen, die ihm von der ICG vorgibt.
 8. Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Entscheidungen der Fachkundigen Stelle hinsichtlich der Aussetzung, des Entziehens sowie zur Einschränkung des Geltungsbereiches der Maßnahmezulassung Einspruch beim Beschwerdeausschuss der ICG einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet innerhalb von 4 Wochen über den Einspruch. Der Ausschuss soll eine für beide Parteien einvernehmliche Lösung finden. Sollte dies jedoch misslingen, steht beiden Parteien der Rechtsweg offen.

§ 9 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ist befristet auf den Zulassungszeitraum der Maßnahme und kann mit einer Frist von 3 Monaten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis zwischen der ICG und dem Träger wird auch bei Kündigung solange aufrechterhalten, wie es die Überwachungspflicht für Fachkundige Stellen im Rahmen der Zulassung von Maßnahmen erfordert - mindestens aber bis Ablauf der Gültigkeit des Maßnahmezertifikates. Auch bei Kündigung sind die ICG und Träger weiterhin an die Zertifizierungsregeln für Maßnahmezulassung sowie die Regeln zur Nutzung des Logos gebunden. Das Vertragsverhältnis zwischen der ICG und dem Träger endet nach Kündigung mit Ablauf der durch das Zertifizierungsprogramm geregelten Überwachungspflicht der Fachkundigen Stelle oder der Rückgabe des Maßnahmezertifikates an die ICG.

§ 10 Haftung

1. Die ICG führt die Zertifizierung und Zulassung mit berufsüblicher Sorgfalt aus.
- 2.1 Die ICG haftet im gesetzlichen Umfang
 - a) bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ICG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und
 - b) bei sonstigen Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ICG oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 2.2 In allen übrigen Fällen ist die Haftung der ICG für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen und fahrlässig verursacht wurden auf max. 750.000,00 € begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und sämtliche Folgeschäden.
3. Die Haftungsbeschränkung zugunsten der ICG wirkt in gleicher Weise zugunsten ihrer Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Organe.

Chemnitz, 01.08.2020



Michael Piel
Geschäftsführer